

**1999****Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1999****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	34
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“	36
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“	38
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“	40
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	42
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“	44
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“	46
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls	48
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	49
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	49
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	50
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	51
18. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über Soziale Sicherheit	51
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	52
22. 12. 98	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	52
29. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-saudiarabischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	57
29. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-polnischen Abkommens über Soziale Sicherheit und des Notenwechsels hierzu	57
29. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	58
30. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	58
30. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	59
30. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	68

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	68
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte .....	69
5. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	69
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	71
6. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	71
11. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über den Luftverkehr	72

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 31. August 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 31. August 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 31. August 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 457 vom 31. August 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Rahmen des „Early Childhood Intervention Program“ der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DADA 10-98-C-0019, gültig bis 30. 4. 2001).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Dienstleistungen im Bereich der Früherkennung und der medizinischen Versorgung für retardierte oder behinderte Säuglinge und Kleinkinder, die Angehörige von Mitgliedern der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihres zivilen Gefolges sind. Dieser Vertrag umfaßt folgende Berufe: Kinderpsychologen, Ärzte, examinierte Krankenschwestern, Spezialausbilder im Bereich der Früherkennung, Sozialarbeiter in der Familienbetreuung, Sozialarbeiter, Beschäftigungstherapeuten, Physiotherapeuten und Logopäden.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 457 vom 31. August 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 31. August 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 9. September 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. September 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 9. September 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 430 vom 9. September 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „ALIRON International, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DADA 10-95-D-0006).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Zahnmedizinische Versorgung, wie beispielsweise kieferorthopädische Behandlung, allgemeine zahnärztliche Behandlung und allgemeine Zahnhygiene. Dieser Vertrag umfaßt die folgenden Berufe: Zahnarzt und Zahnhygiene-Fachpersonal.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 430 vom 9. September 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. September 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 24. September 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 24. September 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 24. September 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 424 vom 24. September 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung für aus dem Dienst ausscheidende Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: MDA 903-91-C-0179).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Pensionierung oder das Ausscheiden aus dem Dienst und Seminare zur Planung der Arbeitsplatzsuche für ausscheidende Mitglieder der Truppe, ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider. Dieser Vertrag umfaßt die folgenden Berufe: Militärische Laufbahnberater.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 424 vom 24. September 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. September 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 25. September 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. September 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger



Auswärtiges Amt

Bonn, den 25. September 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 425 vom 25. September 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatus mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Rahmen der medizinischen Versorgung durch das „European Regional Medical Command“ der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DAJA 02-98-M-1215).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung, die folgende Fachbereiche umfaßt: Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Dermatologie sowie ärztliche Versorgung durch speziell ausgebildete Krankenschwestern. Dieser Vertrag umfaßt folgende Berufe: Ärzte und examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 425 vom 25. September 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. September 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 7. Oktober 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Oktober 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 7. Oktober 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 423 vom 7. Oktober 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Rahmen des „Adolescent Substance Abuse Counseling Services (ASACS) Program“ (Programm zur Drogenberatung Heranwachsender) für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DADA-01-95-0-0006).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Diagnose, Überweisung, Untersuchung/Beurteilung und Behandlung von durch Drogen- und Medikamentenmißbrauch und chemische Substanzen bedingten Erkrankungen bei Kindern und heranwachsenden Familienangehörigen von Mitgliedern der Truppen der Vereinigten Staaten und ihres zivilen Gefolges. Dieser Vertrag umfaßt folgende Berufe: Drogenberater, Sozialarbeiter und Kinderpsychologen.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 423 vom 7. Oktober 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 7. Oktober 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 8. Oktober 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Oktober 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 8. Oktober 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 426 vom 8. Oktober 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „J & E Associates, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Rahmen des „New Parent Support Program“ (Unterstützungsprogramm für junge Eltern) für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen, das der Prävention von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung von Kindern dient (Vertragsnummer: DASW 01-96-D-0034).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Prävention von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung von Kindern im Rahmen des „New Parent Support Program“ (Unterstützungsprogramm für junge Eltern). Dieser Vertrag umfaßt folgende Berufe: examinierte Krankenschwestern, Sozialarbeiter, Familienberater und Sozialarbeiter in der Familienberatung.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 426 vom 8. Oktober 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Oktober 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“**

**Vom 11. Dezember 1998**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 22. Oktober 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklauseel

am 22. Oktober 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 22. Oktober 1998

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 427 vom 22. Oktober 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „The Chesapeake Center Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung für Personen, die von Mißbrauch und häuslicher Gewalt betroffen sind, für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DADA 10-95-D-0025).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Klinische Untersuchung und Behandlung von Personen, die von Mißbrauch und häuslicher Gewalt betroffen sind. Dieser Vertrag umfaßt die folgenden Berufe: Sozialarbeiter, Familienberater, Kinderpsychologen.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 427 vom 22. Oktober 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 22. Oktober 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Bonn

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls**

**Vom 18. Dezember 1998**

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs und das Protokoll vom 19. November 1956 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 558) sind nach Artikel X des Übereinkommens und Artikel III des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Italien	am 12. Februar 1998
Österreich	am 20. Mai 1994

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1995 (BGBl. II S. 380).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994  
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige  
grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

**Vom 18. Dezember 1998**

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Italien

am 13. Dezember 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1998 (BGBl. II S. 2976).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

**Vom 18. Dezember 1998**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (BGBl. 1986 II S. 201)

1. das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
3. das Postgiroabkommen

und die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1992 II S. 749)

1. das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag

sind für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tansania, Vereinigte Republik

am 14. August 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 14) und vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2778).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens des Europarats  
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

**Vom 18. Dezember 1998**

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Armenien am 1. November 1998  
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 ferner für die

Schweiz am 1. Februar 1999  
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am  
21. Oktober 1998 abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

*(Übersetzung)*

«La Suisse déclare que constituent en Suisse des minorités nationales au sens de la présente Convention-cadre les groupes de personnes qui sont numériquement inférieurs au restant de la population du pays ou d'un canton, sont de nationalité suisse, entretiennent des liens anciens, solides et durables avec la Suisse et sont animés de la volonté de préserver ensemble ce qui fait leur identité commune, notamment leur culture, leurs traditions, leur religion ou leur langue.

La Suisse déclare que les dispositions de la Convention-cadre régissant l'usage de la langue dans les rapports entre particuliers et autorités administratives sont applicables sans préjudice des principes observés par la Confédération et les cantons dans la détermination des langues officielles.»

„Die Schweiz erklärt, daß in der Schweiz nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens die Gruppen von Personen sind, die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmäßig unterlegen sind, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sind, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache.

Die Schweiz erklärt, daß die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, die den Gebrauch der Sprache im Verhältnis zwischen Einzelpersonen und Verwaltungsbehörden regeln, unbeschadet der von der Eidgenossenschaft und den Kantonen bei der Festlegung der Amtssprachen angewandten Grundsätze gelten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2956).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen  
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters  
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen**

**Vom 18. Dezember 1998**

I.

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Moldau, Republik am 3. September 1998  
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 26. November 1976 zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) wird nach seinem Teil VIII Abs. 17 Buchstabe b für

Moldau, Republik am 3. März 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. II S. 2967).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-bulgarischen Abkommens über Soziale Sicherheit**

**Vom 18. Dezember 1998**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 2011) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit nach ihrem Artikel 8

am 1. Februar 1999  
in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 11. Dezember 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

**Vom 18. Dezember 1998**

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Aserbaidschan am 7. Oktober 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2917).

Bonn, den 18. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-bulgarischen Abkommens  
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

**Vom 22. Dezember 1998**

Das in Berlin am 21. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 19. März 1998

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
In Vertretung  
Matthias Machnig

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bulgarien –

in dem Wunsch, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

### Gegenstand des Abkommens

#### Artikel 1

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien und im Transit durch diese Staaten mit Kraftfahrzeugen, die in einem dieser Staaten zugelassen sind und durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

#### Personenverkehr

#### Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

#### Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z.B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

(7) Die nach Artikel 16 gebildete Gemischte Kommission kann auch weitere Angaben und Bedingungen für erforderlich erklären.

#### Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu

verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist vom Unternehmer unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 16 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet. Die Gemischte Kommission kann Erleichterungen gegenüber den in Absatz 4 vorgesehenen Angaben vereinbaren.

#### Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

1. um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

2. um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

3. um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Ziffer 2 befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dieses gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;

4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Die nach Artikel 16 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Angaben für erforderlich erklären. Sie vereinbart die Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre.

#### Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf einen anderen Unternehmer übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Im Rahmen des Linienverkehrs kann jedoch der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer aus den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigungsurkunde und den Vertrag oder eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrags mit sich führen.

(2) Es ist nicht gestattet, Personen zwischen zwei Orten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu befördern (Kabotageverbot). Die nach Artikel 16 gebildete Kommission kann für bestimmte Fälle Ausnahmen vom Kabotageverbot festlegen.

#### Güterverkehr

#### Artikel 7

Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs bedürfen für Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für jede Beförderung der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

#### Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird. In der nach Artikel 16 gebildeten Gemischten Kommission können nach Überprüfung des Bedarfs Ausnahmen vereinbart werden.

(5) Es ist nicht gestattet, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten durchzuführen. Ausnahmen können in bestimmten Einzelfällen von dem jeweiligen Verkehrsministerium oder anderen zuständigen Stellen gestattet werden, wenn in deren Hoheitsgebiet Fahrzeuge für besondere Zwecke nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

**Artikel 9**

- (1) Einer Genehmigung bedürfen nicht
1. Fahrten mit leeren Kraftfahrzeugen;
  2. Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
  3. Beförderungen von Umzugsgut;
  4. Beförderungen von Gegenständen und Einrichtungen, die für Theater-, Musik- oder Filmvorstellungen, Messen und Ausstellungen oder für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bestimmt sind, sofern diese Gegenstände oder Einrichtungen nur vorübergehend ein- oder ausgeführt werden;
  5. Überführungen von Leichen;
  6. gelegentliche Beförderungen von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
  7. Beförderungen von Postsendungen;
  8. Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen (Rückführung);
  9. Beförderungen von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur humanitären Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;
  10. Beförderungen von lebenden Tieren;
  11. Beförderungen von Gepäck in Anhängern an Kraftomnibussen;
  12. Beförderungen von Wohncontainern, sofern es sich nicht um Handelsgut handelt.

(2) Die nach Artikel 16 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

**Artikel 10**

(1) Die für Unternehmer der Republik Bulgarien erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und von den zuständigen Behörden der Republik Bulgarien ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehr der Republik Bulgarien erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

**Artikel 11**

(1) Die nach Artikel 16 gebildete Gemischte Kommission vereinbart die Anzahl und die Art der Genehmigungen gemäß Artikel 8, die jährlich jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 16 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.

(3) Die Muster der Genehmigungen werden in der nach Artikel 16 gebildeten Gemischten Kommission abgestimmt.

**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 12**

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhandigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

**Artikel 13**

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts, des Ausländerrechts sowie die jeweils geltenden Zoll- und Tarifbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmens oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:

1. Aufforderung an das verantwortliche Unternehmen, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
2. vorübergehender Ausschuß vom Verkehr;
3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Ziffer 2 kann von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist, nach ihrem Ermessen ergriffen werden.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander über die nach Absatz 2 oder 3 getroffenen Maßnahmen.

**Artikel 14**

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhän-

gig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

#### Artikel 15

Bei der Durchführung von Beförderungen aufgrund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Ein- und Ausfuhrzollabgaben sowie die Genehmigungspflicht der jeweils anderen Vertragspartei für:

1. Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird in einer Menge von 600 l für Kraftomnibusse und von 200 l für Lastkraftfahrzeuge sowie zusätzlicher Kraftstoff in einer Menge von 200 l je Kühlanlage oder sonstiger Anlage auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern;
2. Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
3. Ersatzteile und Werkzeug zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Alteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

#### Artikel 16

Die Vertreter der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie besteht aus Beauftragten der beiden Vertragsparteien und tritt auf Wunsch einer Vertragspartei zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr zusammenhängen, die Bestimmungen des Abkommens der Entwicklung des Verkehrs anzupassen

und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln. Wenn in der Gemischten Kommission Streitfragen nicht einvernehmlich geklärt werden können, werden die Vertragsparteien sich auf diplomatischem Wege konsultieren.

#### Artikel 17

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne von Artikel 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen sowie von Fahrzeugen mit besonderer Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit zu fördern.

Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 16 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 18

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen von ihnen geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften, darunter die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

#### Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

#### Artikel 20

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Verwaltungsvereinbarung vom 26. Juni 1964 zwischen dem Verkehrsministerium der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrs- und Fernmeldewesen der Volksrepublik Bulgarien über den internationalen Straßengüterverkehr außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 21. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaus Neubert  
Matthias Wissmann

Für die Regierung der Republik Bulgarien

Wilhelm Kraus



**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-saudiarabischen Abkommens  
über die Förderung und den  
gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Vom 29. Dezember 1998**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 593) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 8. Januar 1999

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 9. Dezember 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Vereinbarung zur Durchführung  
des deutsch-polnischen Abkommens über Soziale Sicherheit  
und des Notenwechsels hierzu**

**Vom 29. Dezember 1998**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 1978) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 9 und die durch Notenwechsel vom 17. September 1996/23. Oktober 1997 geschlossene ergänzende Vereinbarung

am 19. Oktober 1998

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 29. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Überstellung verurteilter Personen**

**Vom 29. Dezember 1998**

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Chile am 1. November 1998  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1998 (BGBl. II S. 2952).

Bonn, den 29. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 30. Dezember 1998**

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Singapur am 21. Dezember 1998  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2961).

Bonn, den 30. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Europäischen Charta  
der Regional- oder Minderheitensprachen**

**Vom 30. Dezember 1998**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) wird bekanntgemacht, daß die Charta nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999  
in Kraft treten wird.

II.

Die Charta ist nach ihrem Artikel 19 Abs. 1 für folgende Staaten am 1. März 1998 in Kraft getreten:

Finnland  
Kroatien  
Niederlande  
Norwegen  
Ungarn.

III.

Die Charta ist ferner nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Liechtenstein am 1. März 1998  
Schweiz am 1. April 1998.

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen beziehungsweise Vorbehalte notifiziert:

Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998:

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;  
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;  
Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;  
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;  
Art. 12 Abs. 1c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;  
Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;  
Art. 14a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;  
Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2a;  
Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2a; b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;  
 Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4a; c; Abs. 5;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;  
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a c; d;  
 Art. 14a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; f iii; g; i;  
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; c; d; e; f; Abs. 4a; c; Abs. 5;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; g;  
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; f;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a; c;

dazu ergänzend:

– in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f i; h;  
 Art. 10 Abs. 2c; d; e;  
 Art. 11 Abs. 1g;  
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; g;  
 Art. 13 Abs. 2c;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;  
 Art. 10 Abs. 2e; Abs. 4c;  
 Art. 11 Abs. 1g;  
 Art. 12 Abs. 1g;  
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; h; i;  
 Art. 10 Abs. 4c;  
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; h;  
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1f iii; i;  
 Art. 10 Abs. 2c; d; e; Abs. 4a; c;  
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; g; Abs. 2;  
 Art. 13 Abs. 1d;  
 Art. 14a; b;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;  
 Art. 10 Abs. 4c;  
 Art. 12 Abs. 1b; c; g;  
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.“

#### Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta

„Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 1f iii; g; h;  
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 5;  
 Art. 11 Abs. 1d; e ii; f ii; g; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1g; Abs. 3;  
 Art. 13 Abs. 1a; c; d;  
 Art. 14a;

dazu ergänzend:

– im Land Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1a iv;  
 Art. 10 Abs. 4c;  
 Art. 12 Abs. 1a;

– im Land Berlin:

Art. 8 Abs. 1a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;  
 Art. 11 Abs. 1b i/ii; c; e i/ii;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iv; c iv;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e i;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e iii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1a iv; e iii;  
 Art. 11 Abs. 1c ii;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 2b; Abs. 4c;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;  
 Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

– im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; f iii; g;  
 Art. 9 Abs. 2a;  
 Art. 10 Abs. 2b; Abs. 3c;  
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;  
 Art. 12 Abs. 1a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:
  - Art. 8 Abs. 1e iii; g; h; Abs. 2;
  - Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
  - Art. 11 Abs. 1d; Abs. 2;
  - Art. 12 Abs. 1a; d; e; f; g; h; Abs. 2;
  - Art. 13 Abs. 1a; c; d;
- im Land Sachsen-Anhalt:
  - Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; g; h;
  - Art. 9 Abs. 2a;
  - Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e ii; Abs. 2;
  - Art. 12 Abs. 1a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.“

#### Ergänzende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta

„Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma wird entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen angewendet. Hinsichtlich der Sprache Romanes werden daher die in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 1998 enthält u. a. zu Romanes einen Katalog von Bestimmungen aus Teil III der Charta, die durch das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis gleichzeitig erfüllt werden. Dieser Katalog wird für Romanes im Land Baden-Württemberg durch folgende Bestimmungen ergänzt:

- Art. 8 Abs. 1e iii;
- Art. 12 Abs. 1d; f; Abs. 2.“

#### Finnland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. November 1994:

(Übersetzung)

„Finland declares, according to Article 2, paragraph 2, and Article 3, paragraph 1, that it applies to the Saami language which is a regional or minority language in Finland, the following provisions of Part III of the Charter:

In Article 8:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i), b (i), c (i), d (ii), e (ii), f (ii), g, h, i

Paragraph 2

In Article 9:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), a (iii), a (iv), b (ii), b (iii), c (ii), c (iii), d

Paragraph 2, sub-paragraph a

Paragraph 3

In Article 10:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b, c

Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g

Paragraph 3, sub-paragraph b

Paragraph 4, sub-paragraphs a, b

Paragraph 5

In Article 11:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (i), c (ii), d, e (i), f (ii)

Paragraph 2

Paragraph 3

In Article 12:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g, h

Paragraph 2

Paragraph 3

„Finnland erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1, daß es die folgenden Bestimmungen des Teiles III der Charta auf die samische Sprache, die in Finnland eine Regional- oder Minderheitensprache ist, anwendet:

In Artikel 8:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer ii, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffer ii sowie Buchstaben g, h und i

Absatz 2

In Artikel 9:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv, Buchstabe b Ziffern ii und iii, Buchstabe c Ziffern ii und iii sowie Buchstabe d

Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 3

In Artikel 10:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii sowie Buchstaben b und c

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

Absatz 3 Buchstabe b

Absatz 4 Buchstaben a und b

Absatz 5

In Artikel 11:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe d, Buchstabe e Ziffer i und Buchstabe f Ziffer ii

Absatz 2

Absatz 3

In Artikel 12:

Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h

Absatz 2

Absatz 3

In Article 13:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, c, d

Paragraph 2, sub-paragraphs b, c

In Article 14:

Paragraph a

Paragraph b.

Finland declares, according to Article 2, paragraph 2, and Article 3, paragraph 1, that it applies to the Swedish language which is the less widely used official language in Finland, the following provisions of Part III of the Charter:

In Article 8:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i), b (i), c (i), d (i), e (i), f (i), g, h, i

Paragraph 2

In Article 9:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i), a (ii), a (iii), a (iv), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), c (iii), d

Paragraph 2, sub-paragraph a

Paragraph 3

In Article 10:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i), b, c

Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g

Paragraph 3, sub-paragraph a

Paragraph 4, sub-paragraphs a, b

Paragraph 5

In Article 11:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (i), c (ii), d, e (i), f (ii)

Paragraph 2

Paragraph 3

In Article 12:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g, h

Paragraph 2

Paragraph 3

In Article 13:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, c, d

Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, e

In Article 14:

Paragraph a

Paragraph b.

Finland further declares, referring to Article 7, paragraph 5, that it undertakes to apply, *mutatis mutandis*, the principles listed in paragraphs 1 to 4 of the said Article to the Romany language and to the other non-territorial languages in Finland."

Kroatien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. November 1997:

"Reservation

The Republic of Croatia declares, in pursuance of Article 21 of the European Charter for Regional or Minority Languages, that in respect of the Republic of Croatia the provisions of Article 7, paragraph 5, of the Charter shall not apply.

Declarations

The Republic of Croatia hereby declares that, in accordance with Article 2, paragraph 2, and Article 3, paragraph 1, of the European Charter for Regional or Minority Languages, it shall apply to Italian, Serbian, Hungarian, Czech, Slovak, Ruthenian and Ukrainian languages the following paragraphs of the Charter:

– In Article 8:

paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (iv), c (iv), d (iv), e (ii), f (ii), g, h;

In Artikel 13:

Absatz 1 Buchstaben a, c und d

Absatz 2 Buchstaben b und c

In Artikel 14:

Buchstabe a

Buchstabe b.

Finnland erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1, daß es die folgenden Bestimmungen des Teiles III der Charta auf die schwedische Sprache, welche die weniger verbreitete Amtssprache in Finnland ist, anwendet:

In Artikel 8:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer i, Buchstabe e Ziffer i, Buchstabe f Ziffer i sowie Buchstaben g, h und i

Absatz 2

In Artikel 9:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und iv, Buchstabe b Ziffern i, ii und iii, Buchstabe c Ziffern i, ii und iii sowie Buchstabe d

Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 3

In Artikel 10:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Buchstaben b und c

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

Absatz 3 Buchstabe a

Absatz 4 Buchstaben a und b

Absatz 5

In Artikel 11:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe d, Buchstabe e Ziffer i und Buchstabe f Ziffer ii

Absatz 2

In Artikel 12:

Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h

Absatz 2

Absatz 3

In Artikel 13:

Absatz 1 Buchstaben a, c und d

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d und e

In Artikel 14:

Buchstabe a

Buchstabe b.

Finnland erklärt ferner hinsichtlich des Artikels 7 Absatz 5, daß es sich verpflichtet, die in Artikel 7 Absätze 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf die Sprache Romanes und die anderen nicht territorial gebundenen Sprachen anzuwenden."

(Übersetzung)

„Vorbehalt

Die Republik Kroatien erklärt in Anwendung des Artikels 21 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, daß Artikel 7 Absatz 5 der Charta für die Republik Kroatien nicht gilt.

Erklärungen

Die Republik Kroatien erklärt hiermit, daß sie nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die folgenden Bestimmungen der Charta auf die italienische, die serbische, die ungarische, die tschechische, die slowakische, die ruthenische und die ukrainische Sprache anwendet:

– in Artikel 8:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer iv, Buchstabe c Ziffer iv, Buchstabe d Ziffer iv, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffer ii sowie Buchstaben g und h;

- In Article 9:  
paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), a (iv), b (ii), b (iii), c (ii), c (iii), d;  
paragraph 2, sub-paragraph a;
- In Article 10:  
paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), a (iv), b, c;
- paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, g;  
paragraph 3, sub-paragraphs a, b, c;  
paragraph 5;
- In Article 11:  
paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), d, e (ii);
- paragraph 2;  
paragraph 3;
- In Article 12:  
paragraph 1, sub-paragraphs a, f, g;
- In Article 13:  
paragraph 1, sub-paragraphs a, b, c;
- Article 14.

The Republic of Croatia further declares, with regard to Article 1, paragraph b, of the Charter, that pursuant to Croatian legislature, the term 'territory in which the regional or minority language is used' shall refer to those areas in which the official use of minority language is introduced by the by-laws passed by the local self-government units, pursuant to Article 12 of the Constitution of the Republic of Croatia and Articles 7 and 8 of the Constitutional Law on Human Rights and Freedoms and the Rights of National and Ethnic Communities or Minorities in the Republic of Croatia."

- in Artikel 9:  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iv, Buchstabe b Ziffern ii und iii, Buchstabe c Ziffern ii und iii sowie Buchstabe d;  
Absatz 2 Buchstabe a;
- in Artikel 10:  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii und iv sowie Buchstaben b und c;  
Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d und g;  
Absatz 3 Buchstaben a, b und c;  
Absatz 5;
- in Artikel 11:  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe d und Buchstabe e Ziffer ii;  
Absatz 2;  
Absatz 3;
- in Artikel 12:  
Absatz 1 Buchstaben a, f und g;
- in Artikel 13:  
Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
- Artikel 14.

Die Republik Kroatien erklärt ferner hinsichtlich des Artikels 1 Buchstabe b der Charta, daß sich der Ausdruck ‚Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird‘ nach den kroatischen Rechtsvorschriften auf die Gebiete bezieht, in denen der amtliche Gebrauch der Minderheitensprache durch Verordnungen eingeführt wird, die von den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 12 der Verfassung der Republik Kroatien und den Artikeln 7 und 8 des Verfassungsgesetzes über Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der nationalen und ethnischen Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien erlassen werden.“

Liechtenstein bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. November 1997:

*(Übersetzung)*

«La Principauté de Liechtenstein déclare conformément à l'article 2, paragraphe 2, et conformément à l'article 3, paragraphe 1, de la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires du 5 novembre 1992, qu'il n'y a pas de langues régionales ou minoritaires au sens de la Charte sur le territoire de la Principauté de Liechtenstein au moment de la ratification.»

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992, daß es im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein im Zeitpunkt der Ratifikation keine Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta gibt.“

## Niederlande

a) bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 2. Mai 1996:

*(Übersetzung)*

“The Kingdom of the Netherlands accepts the said Charter for the Kingdom in Europe.

„Das Königreich der Niederlande nimmt die genannte Charta für das Königreich in Europa an.

The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with Article 2, paragraph 2, and Article 3, paragraph 1, of the European Charter for Regional or Minority Languages, that it will apply to the Frisian language in the province of Friesland the following provisions of Part III of the Charter:

Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, daß es die folgenden Bestimmungen des Teiles III der Charta auf die friesische Sprache in der Provinz Friesland anwenden wird:

In Article 8:  
Paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), b (ii), c (iii), e (ii), f (i), g, h, i.

In Artikel 8:  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffer i sowie Buchstaben g, h und i.  
Absatz 2.

Paragraph 2.

In Artikel 9:

In Article 9:  
Paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), a (iii), b (iii), c (ii), c (iii).

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii, Buchstabe b Ziffer iii sowie Buchstabe c Ziffern ii und iii.  
Absatz 2 Buchstabe b.

Paragraph 2, sub-paragraph b.

In Artikel 10:

In Article 10:  
Paragraph 1, sub-paragraphs a (v), c.  
Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g.  
Paragraph 4, sub-paragraphs a, c.  
Paragraph 5.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Buchstabe c.  
Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g.  
Absatz 4 Buchstaben a und c.  
Absatz 5.



In Article 11:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (ii), c (ii), f (ii).

Paragraph 2.

In Article 12:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, b, d, e, f, g, h.

Paragraph 2.

Paragraph 3.

In Article 13:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, c, d.

Paragraph 2, sub-paragraphs b, c.

In Article 14:

Paragraph a.

Paragraph b.

The Kingdom of the Netherlands further declares that the principles enumerated in Part II of the Charter will be applied to the Lower-Saxon languages used in the Netherlands, and, in accordance with Article 7, paragraph 5, to Yiddish and the Romanes languages."

b) mit Verbalnote am 19. März 1997:

"The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with Article 2, paragraph 1, of the European Charter for Regional or Minority Languages of 5 November 1992, that the principles enumerated in Part II of the Charter will be applied to the Limburger language used in the Netherlands."

Norwegen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. November 1993:

"We undertake to carry out the provisions contained in Parts I, II, IV and V of the Charter and also in accordance with Article 2, paragraph 2, the provisions contained in the following articles, paragraphs and sub-paragraphs of Part III of the Charter:

In Article 8:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (iv), c (iv), d (iv), e (ii), f (ii), g, h, i

Paragraph 2

In Article 9:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i – iv), b (i – iii), d

Paragraph 2, sub-paragraph a

Paragraph 3

In Article 10:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b, c

Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c, d, e, f, g

Paragraph 3, sub-paragraph b

Paragraph 4, sub-paragraph a

Paragraph 5

In Article 11:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (i), c (ii), e (i), f (ii), g

Paragraph 2

In Article 12:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, d, e, f, g, h

Paragraph 2

Paragraph 3

In Article 13:

Paragraph 2, sub-paragraphs c, e

In Article 14:

Sub-paragraph b

The above-mentioned paragraphs and sub-paragraphs shall, in accordance with Article 3, paragraph 1, apply to the Sami language."

In Artikel 11:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe f Ziffer ii.

Absatz 2.

In Artikel 12:

Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h.

Absatz 2.

Absatz 3.

In Artikel 13:

Absatz 1 Buchstaben a, c und d.

Absatz 2 Buchstaben b und c.

In Artikel 14:

Buchstabe a.

Buchstabe b.

Das Königreich der Niederlande erklärt ferner, daß die in Teil II der Charta genannten Grundsätze auf die in den Niederlanden gebrauchten niedersächsischen Sprachen und nach Artikel 7 Absatz 5 auf Jiddisch und Romanes angewendet werden."

(Übersetzung)

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 2 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992, daß die in Teil II der Charta genannten Grundsätze auf die in den Niederlanden gebrauchte Limburger Sprache angewendet werden.“

(Übersetzung)

„Wir verpflichten uns, die in den Teilen I, II, IV und V der Charta enthaltenen Bestimmungen sowie nach Artikel 2 Absatz 2 die in den folgenden Artikeln, Absätzen und Buchstaben des Teiles III der Charta enthaltenen Bestimmungen durchzuführen:

In Artikel 8:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer iv, Buchstabe c Ziffer iv, Buchstabe d Ziffer iv, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffer ii sowie Buchstaben g, h und i

Absatz 2

In Artikel 9:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i – iv, Buchstabe b Ziffern i – iii und Buchstabe d

Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 3

In Artikel 10:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii sowie Buchstaben b und c

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

Absatz 3 Buchstabe b

Absatz 4 Buchstabe a

Absatz 5

In Artikel 11:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe e Ziffer i, Buchstabe f Ziffer ii und Buchstabe g

Absatz 2

In Artikel 12:

Absatz 1 Buchstaben a, d, e, f, g und h

Absatz 2

Absatz 3

In Artikel 13:

Absatz 2 Buchstaben c und e

In Artikel 14:

Buchstabe b

Die obengenannten Absätze und Buchstaben werden nach Artikel 3 Absatz 1 auf die samische Sprache angewendet.“

Schweiz bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Dezember 1997:

(Übersetzung)

«Le Conseil Fédéral Suisse déclare, conformément à l'article 3, paragraphe 1, de la Charte, que le romanche et l'italien sont, en Suisse, les langues officielles moins répandues auxquelles s'appliquent les paragraphes suivants, choisis conformément à l'article 2, paragraphe 2, de la Charte:

a. Romanche

Article 8 (enseignement)

Paragraphe 1, alinéas a (iv), b (i), c (iii), d (iii), e (ii), f (iii), g, h, i

Article 9 (justice)

Paragraphe 1, alinéas a (ii), a (iii), b (ii), b (iii), c (ii)

Paragraphe 2, alinéa a

Paragraphe 3

Article 10 (autorités administratives et services publics)

Paragraphe 1, alinéas a (i), b, c

Paragraphe 2, alinéas a, b, c, d, e, f, g

Paragraphe 3, alinéa b

Paragraphe 4, alinéas a, c

Paragraphe 5

Article 11 (médias)

Paragraphe 1, alinéas a (iii), b (i), c (ii), e (i), f (i)

Paragraphe 3

Article 12 (activités et équipements culturels)

Paragraphe 1, alinéas a, b, c, e, f, g, h

Paragraphe 2

Paragraphe 3

Article 13 (vie économique et sociale)

Paragraphe 1, alinéa d

Paragraphe 2, alinéa b

Article 14 (échanges transfrontaliers)

Alinéa a

Alinéa b.

b. Italien

Article 8 (enseignement)

Paragraphe 1, alinéas a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i

Article 9 (justice)

Paragraphe 1, alinéas a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d

Paragraphe 2, alinéa a

Paragraphe 3

Article 10 (autorités administratives et services publics)

Paragraphe 1, alinéas a (i), b, c

Paragraphe 2, alinéas a, b, c, d, e, f, g

Paragraphe 3, alinéas a, b

Paragraphe 4, alinéas a, b, c

Paragraphe 5

Article 11 (médias)

Paragraphe 1, alinéas a (i), e (i), g

Paragraphe 2

Paragraphe 3

„Der Schweizerische Bundesrat erklärt nach Artikel 3 Absatz 1 der Charta, daß das Rätoromanische und das Italienische in der Schweiz die weniger verbreiteten Amtssprachen sind, auf welche die folgenden, nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen Anwendung finden:

a. Rätoromanisch

Artikel 8 (Bildung)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer iii, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffer iii sowie Buchstaben g, h und i

Artikel 9 (Justizbehörden)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii, Buchstabe b Ziffern ii und iii sowie Buchstabe c Ziffer ii

Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 3

Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Buchstaben b und c

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

Absatz 3 Buchstabe b

Absatz 4 Buchstaben a und c

Absatz 5

Artikel 11 (Medien)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe e Ziffer i und Buchstabe f Ziffer i

Absatz 3

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h

Absatz 2

Absatz 3

Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

Absatz 1 Buchstabe d

Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)

Buchstabe a

Buchstabe b.

b. Italienisch

Artikel 8 (Bildung)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iv, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffern i und ii, Buchstabe d Ziffern i und iii, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe f Ziffern i und iii sowie Buchstaben g, h und i

Artikel 9 (Justizbehörden)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii, Buchstabe b Ziffern i, ii und iii, Buchstabe c Ziffern i und ii sowie Buchstabe d

Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 3

Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Buchstaben b und c

Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

Absatz 3 Buchstaben a und b

Absatz 4 Buchstaben a, b und c

Absatz 5

Artikel 11 (Medien)

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe e Ziffer i und Buchstabe g

Absatz 2

Absatz 3

Article 12 (activités et équipements culturels)	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)
Paragraphe 1, alinéas a, b, c, d, e, f, g, h	Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h
Paragraphe 2	Absatz 2
Paragraphe 3	Absatz 3
Article 13 (vie économique et sociale)	Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)
Paragraphe 1, alinéa d	Absatz 1 Buchstabe d
Paragraphe 2, alinéa b	Absatz 2 Buchstabe b
Article 14 (échanges transfrontaliers)	Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)
Alinéa a	Buchstabe a
Alinéa b.»	Buchstabe b.“

Ungarn bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. April 1995:

*(Übersetzung)*

„Hungary declares, according to Article 2, paragraph 2, and Article 3, that it applies to the Croatian, German, Romanian, Slovak and Slovene languages, the following provisions of Part III of the Charter:

In Article 8:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iv), b (iv), c (iv), d (iv), e (iii), f (iii), g, h, i

Paragraph 2

In Article 9:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), a (iii), a (iv), b (ii), b (iii), c (ii), c (iii)

Paragraph 2, sub-paragraphs a, b, c

In Article 10:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (v), c

Paragraph 2, sub-paragraphs b, e, f, g

Paragraph 3, sub-paragraph c

Paragraph 4, sub-paragraphs a, c

Paragraph 5

In Article 11:

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii), b (ii), c (ii), e (i), f (i), g

Paragraph 3

In Article 12:

Paragraph 1, sub-paragraphs a, b, c, f, g

Paragraph 2

Paragraph 3

In Article 13:

Paragraph 1, sub-paragraph a

In Article 14:

Paragraph a

Paragraph b.”

„Ungarn erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3, daß es die folgenden Bestimmungen des Teiles III der Charta auf die kroatische, die deutsche, die rumänische, die slowakische und die slowenische Sprache anwendet:

In Artikel 8:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b Ziffer iv, Buchstabe c Ziffer iv, Buchstabe d Ziffer iv, Buchstabe e Ziffer iii, Buchstabe f Ziffer iii sowie Buchstaben g, h und i

Absatz 2

In Artikel 9:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv, Buchstabe b Ziffern ii und iii sowie Buchstabe c Ziffern ii und iii

Absatz 2 Buchstaben a, b und c

In Artikel 10:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Buchstabe c

Absatz 2 Buchstaben b, e, f und g

Absatz 3 Buchstabe c

Absatz 4 Buchstaben a und c

Absatz 5

In Artikel 11:

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe e Ziffer i, Buchstabe f Ziffer i und Buchstabe g Absatz 3

In Artikel 12:

Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f und g

Absatz 2

Absatz 3

In Artikel 13:

Absatz 1 Buchstabe a

In Artikel 14:

Buchstabe a

Buchstabe b.“

Bonn, den 30. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 30. Dezember 1998**

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Lesotho am 12. Februar 1999  
in Kraft treten.

Lesoto hat die in Artikel 3<sup>bis</sup> Abs. 1 vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1998 (BGBl. II S. 2974).

Bonn, den 30. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 5. Januar 1999**

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Laos, Demokratische Volksrepublik am 19. November 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3015).

Bonn, den 5. Januar 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Vertrags über die Energiecharta  
und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz  
und damit verbundene Umweltaspekte**

**Vom 5. Januar 1999**

I.

Der Vertrag vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta (BGBl. 1997 II S. 4) wird nach seinem Artikel 44 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Ukraine am 27. Januar 1999

II.

Das Energiechartaprotokoll vom 17. Dezember 1994 über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (BGBl. 1997 II S. 4, 102) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft getreten für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Oktober 1998

und wird für die

Ukraine am 27. Januar 1999

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3009).

Bonn, den 5. Januar 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Januar 1999**

Das in Guatemala-Stadt am 22. Januar 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 9. September 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1999

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bernhard Schweiger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Guatemala**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Vorhaben „Rehabilitierung der Straße San Pedro Carchá/Fray Bartolomé de las Casas“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung der Straße San Pedro Carchá/Fray Bartolomé de las Casas“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der unter Absatz 1 genannte Betrag wurde im Einvernehmen zwischen beiden Regierungen bei den Regierungsverhandlungen im November 1994 in Guatemala-Stadt für dieses Vorhaben reprogrammiert (siehe auch Ziffer 2.2 des Protokolls der oben genannten Regierungsverhandlungen).

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage nach der Mitteilung der Regierung von Guatemala an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 22. Januar 1998 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei  
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Neukirch  
 Spranger

Für die Regierung der Republik Guatemala  
 Arévalo Alburez

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
zum Schutz der Ozonschicht**

**Vom 5. Januar 1999**

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Laos, am 19. November 1998  
Demokratische Volksrepublik

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3014).

Bonn, den 5. Januar 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 6. Januar 1999**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Moldau, Republik am 30. September 1998  
Niger am 15. September 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. II S. 2315).

Bonn, den 6. Januar 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über den Luftverkehr**

**Vom 11. Januar 1999**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 9. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar über den Luftverkehr (BGBl. 1998 II S. 1484) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 2

am 11. Januar 1999

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 11. Dezember 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. Januar 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger